

**RS OGH 1973/12/19 1Ob206/73
(1Ob207/73), 4Ob524/77, 1Ob611/90,
4Ob302/98k, 9ObA39/16z, 8Ob3/19b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1973

Norm

ZPO §226 IIIA

ZPO §396 B

Rechtssatz

Gemäß § 396 ZPO sind bei Nichterscheinen einer Partei die vom erschienenen Antragsteller behaupteten, beweisdürftigen Tatsachen für wahr zu halten, soweit sie nicht durch vorliegende Beweise widerlegt werden. Hierbei sind nur Tatsachen, die kraft zwingenden Rechtes berücksichtigt werden müssen, oder solche Tatsachen, deren Existenz zwingend die Klagsbehauptungen widerlegen, zu beachten. Die aus den vorliegenden Beweisen ableitbare bloße Möglichkeit der Einwendung eines Tatbestandes dispositiven Rechtes gibt dem Richter noch nicht die Handhabe, darauf ein gegen den erschienenen Antragsteller ergehendes Versäumnisurteil zu gründen (Fasching III 621 Anm 6).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 206/73

Entscheidungstext OGH 19.12.1973 1 Ob 206/73

- 4 Ob 524/77

Entscheidungstext OGH 06.09.1977 4 Ob 524/77

Auch; Beisatz: Soweit sich aus einer vom Kläger mit der Klage vorgelegten Urkunde logisch zwingend die Unrichtigkeit einer anspruchsbegründenden tatsächlichen Klagsbehauptung ergibt, muss dies auch im Fall eines Versäumnisurteiles nach § 396 ZPO zum Nachteil des Klägers berücksichtigt werden. (T1)

- 1 Ob 611/90

Entscheidungstext OGH 12.09.1990 1 Ob 611/90

Vgl; Beis wie T1

- 4 Ob 302/98k

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 4 Ob 302/98k

Vgl; Beis wie T1

- 9 ObA 39/16z

Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 ObA 39/16z

Auch; Beis wie T1

- 8 Ob 3/19b

Entscheidungstext OGH 24.09.2019 8 Ob 3/19b

nur: Gemäß § 396 ZPO sind bei Nichterscheinen einer Partei die vom erschienenen Antragsteller behaupteten, beweisdürftigen Tatsachen für wahr zu halten, soweit sie nicht durch vorliegende Beweise widerlegt werden. Hierbei sind nur Tatsachen, die kraft zwingenden Rechtes berücksichtigt werden müssen, oder solche Tatsachen, deren Existenz zwingend die Klagsbehauptungen widerlegen, zu beachten. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0037677

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at